



S a t z u n g

des Kleingärtnervereins

„Am Hölteich“ Oelsnitz e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein.

„Am Höhlteich“ Oelsnitz e. V.

mit dem Sitz in 09376 Oelsnitz, Pflockenstrasse. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg unter der

Nr.: VR 107

eingetragen und ist Mitglied des Kreisverbandes Aue/Stollberg der Kleingärtner e. V..

Der Verein ist Rechtsnachfolger der ehemaligen VKSK- Sparte „Am Höhlteich“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns.

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele sind nicht auf Gewinn gerichtet. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht:

1. Für Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, stellt diesen Zeitschriften und Schulungsmaterial zur Verfügung.
2. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege bei der Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Er

fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologischen orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt. Er sichert in seinem Wirkungsbereich eine natürliche, chemiearme Gartenbewirtschaftung mit weitgehender natürlicher Schädlingsregulierung, Vogelschutz und Schutz der Nutzinsekten.

3. Der Verein unterstützt und fördert die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur.
4. Der Verein setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt die enge Zusammenarbeit mit den öffentlichen Volksvertretungen und mit der Kommune. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechbare Umgebung der Kleingartenanlage.
5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Gartenfachberatung im Sinne des Bundeskleingartengesetz (BKleingG), der Rahmenkleingartenordnung (RKleingO) und geltender Umweltrechtsvorschriften sowie durch praktische Unterweisung im Gartenbau seine Mitglieder zu umweltbewußten Handeln nach fachlicher Praxis zu befähigen.
6. Der Verein schließt in Vollmacht des Kreisverbandes Aue/Stollberg der Kleingärtner e. V., auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag und Verbindung mit einer Verwaltungsvollmacht, mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab.
7. Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder). Fördernde oder passive Mitglieder zahlen ihren Beitrag gemäß der jeweils gültigen Finanzordnung.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Beitragszahlung erfolgt ist.
5. Personen die sich im Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung an den Verein befreit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung aller sonstigen mit einer Mitgliedschaft verbundenen Kostenumlagen richten sich nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht.

1. Die Einrichtung des Vereins, Schulungs-, Lehrmaterialien, das Organ des Landesverbandes und Schriften der Kleingärtnerorganisation entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen.
2. An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die durch den Unterpachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsmäßig zu nutzen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht Vorschläge zur Vereinsarbeit einzureichen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und selbst gewählt zu werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet.

1. Sich, nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
2. Sich, nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu beteiligen.
3. Beschlüsse des Vereins zu befolgen, den Verein zu unterstützen, um all seine Aufgaben zu erfüllen.
4. Die festgesetzten Gemeinschaftsarbeitsleistungen zu erbringen. Dies gilt nicht für fördernde oder passive Mitglieder.
5. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Die Höhe des Ersatzbetrages regelt die gültige Finanzordnung des Vereins.
6. An den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 30. November des jeweiligen Gartenjahres, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verstößt, oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat, seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte überträgt, die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen läßt, oder bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er aus einem anderen Kleingärtnerverein aus eigenem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist und diese nicht innerhalb von zwei Monaten begleicht.
4. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Friststellung von Seiten des Vorstandes zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides den Einspruch an die Mitgliederversammlung richten. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf dieses Recht und die Frist hinzuweisen. Macht der Betroffene davon keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft endet zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 8

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und dem Vorstand sowie dem Vereinsausschuss, die sich aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG), der Rahmenkleingartenordnung (RKleigO), der Satzung oder dem Unterpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

§ 9

Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich aus.

1. Mitgliedsbeiträgen
2. Spenden und weiteren Zuwendungen

Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von zweckgebundenen Umlagen und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung geregelt.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Energie, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen.

Gegenüber dritten Personen haftet der Verein nur in Höhe seiner finanziellen Mittel.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind.

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung insbesondere über:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des vergangenen Gartenjahres, vom Vorstand.
2. Die Entgegennahme des Kassenprüferberichtes, über das vergangene Gartenjahr.
3. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und des Kassenprüfers.
4. Änderung und Aufstellung der Satzung, sowie der Finanz- und Gartenordnung.
5. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Festlegung von Vereinsumlagen nach Zweck, Höhe und Laufzeit.
7. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden sowie die Höhe der Ablösesumme.

8. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
9. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
10. Die Auflösung des Kleingartenvereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Auflistung der zu fassenden Beschlüsse durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein bekannte letzte Adresse des Mitgliedes. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist mit Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben der Gründe, verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Außer bei Vereinsauflösung, in diesem Falle ist die Beschlussfähigkeit bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; die Änderung der Satzung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, Beschlüsse über Vereinsauflösung setzen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft voraus. Hierbei kommt es auf die abgebenden gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12

Vorstand und Vereinsausschuss

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerlichen Gesetzbuch) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 € verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Gartenfachberater
 - d) bis zu drei Beisitzern
3. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstands- und Vereinsausschussmitgliedern hat der Vereinsausschuss das Recht Mitglieder bis zur Neuwahl in den Vorstand oder den Vereinsausschuss zu kooperieren.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitglieder-

- versammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetze oder Satzung verstoßen.
6. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand geeignete Fachkräfte einsetzen.
 7. Vorstandssitzungen und Vereinsausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet.
 8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vereinsausschuss ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13

Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte des Vereins führt der Schatzmeister.
2. Er hat nach Ablauf eines Kalenderjahres die Kassenbücher abzuschließen und einen Vermögensbericht mit sämtliche Unterlagen dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung und auf Verlangen des Vorstandes über die Kassenlage und das Vereinsvermögen jederzeit Auskunft zu geben.

§ 14

Ehrungen

Ehrungen verdienter Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens können vom Vereinsausschuss laut den Regeln der Auszeichnungsordnung, vorgenommen werden.

§ 15

Wahlen und Abstimmung

1. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält
2. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
3. Bei Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16

Protokollierung

Über die Beschlüsse des Vorstandes und die durchgeführten Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll durch einen Schriftführer zu fertigen und aufzubewahren, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Kassenprüfer

Kassenprüfer, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden, überwachen die Finanzgeschäfte des Vereins. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss angehören.

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen und zur Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Auflösung des Kleingartenvereins „Am Hohlteich“ Oelsnitz e. V. einberufen wurde.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Der Kreisverband Aue/Stollberg der Kleingärtner e. V. ist vorher zu hören. Erscheinen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Rücksprache und Zustimmung der Anerkennungsbehörde für kleingärtnerische Gemeinnützigkeit und dem Finanzamt, an den Kreisverband Aue/Stollberg der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 19

Schlussbestimmungen

1. In allen dieser Satzung nicht geregelten Fällen, entscheidet der Vereinsvorstand.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2006 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam und verbindlich. Ältere Satzungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand